

Rathausgasse 1  
3011 Bern  
Telefon +41 31 633 79 20  
Telefax +41 31 633 79 09  
www.gef.be.ch  
info@gef.be.ch

Referenz: 2016.GEF.1192

Bern, 31. August 2018

**Antwort-Tabelle Konsultation  
zur Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV)**

**Stellungnahme der FDP.Die Liberalen Kanton Bern**

Bitte retournieren:           - im Word-Format  
                                      - per E-Mail an info.stellungnahmen@gef.be.ch  
                                      - bis **31. August 2018**



Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
<b>Grundsätzliches</b>	<p>Generell begrüsst die FDP des Kantons Bern die Umstellung auf Betreuungsgutscheine mit dem Primärziel der Gleichbehandlung aller familienexternen Betreuungsangebote. Leider wird die Motion Müller (Nr. 221-2010) mit der vorliegenden Version diesbezüglich nicht vollständig umgesetzt.</p> <p>Weitere grundsätzliche Punkte: Die vorliegende ASIV-Revision bzw. die Umstellung der Finanzierung auf Betreuungsgutscheine wird für mehr Flexibilität sorgen und den</p>	<p>Anpassung von Art. 19a ASIV, damit 100 % der betroffenen Betreuungsangebote gleich behandelt werden.</p>

Eltern den Zugang zu den Betreuungsangeboten erleichtern. Unter der Annahme, dass einzelne Gemeinden gezwungen sind, die Betreuungsgutscheine aus finanziellen Gründen plafonieren zu müssen, stellt sich die Frage, wie weit die positiven angestrebten Ziele in der Praxis erreicht werden können.

Deshalb sollte nach der Umsetzung evaluiert werden, wie weit der Wechsel zum Gutscheinsystem für die Gemeinden zu mehr administrativen Aufwand und somit zu Mehrkosten geführt hat. Es könnte zum Beispiel der Selbstbehalt der Gemeinden von 20 Prozent gesenkt werden, oder der administrative Aufwand, welcher aufgrund der Betreuungsgutscheine auf die Gemeinden zukommt, zusätzlich z.B. durch eine kantonale Pauschale abgegolten werden.

**Artikel 3**

Ermächtigung.

Wir würden es begrüßen, wenn präzisiert wird, bis wann und in welcher Form eine Gemeinde ein Ermächtigungsgesuch beim SOA einzureichen hat, damit der Kanton die Ermächtigung auf den Zeitpunkt der Einführung des Gutscheinsystems ausstellt.

Präzisere Formulierung über Eingabezeitpunkt und Eingabeform des Gesuches

**Artikel 20a**

Keine Änderungen

**Artikel 25**

Keine Änderungen

**Artikel 29**

Keine Änderungen

**Artikel 34a**

Abs. 2: „Leistungserbringer freier Wahl“ schliesst alle familienexternen Betreuungsangebote ein.

Abs. 4: Wenn Eltern oder Elternteile (z.B. Alleinerziehende) Schicht arbeiten, kann dies nicht durch ein Tagesschulangebot abgedeckt werden (unregelmässig, Betreuung notwendig auch ausserhalb den Öffnungszeiten der Tagesschule usw.). Zudem ist in kleineren Agglomerationsgemeinden und ländlichen Gemeinden die Nachfrage für die einzelnen Tagesschulangebote zu klein. Zudem wäre die

Abs. 2: Anpassung von Art. 19a ASIV, damit alle betroffenen Betreuungsangebote gleich behandelt werden.

Abs. 4: Es sollen alle familienexternen Betreuungsangebote gleich behandelt werden und damit die ganze breite Palette beibehalten werden.

Ferienbetreuung auch bei genügend hoher Nachfrage nicht direkt abgedeckt (ob sich dies durch die lancierte Mitfinanzierung des Kantons ändern wird und ob genügend umfangreiche Angebote kreiert werden, bleibt abzuwarten – ist aber in kleineren Gemeinden höchst fraglich). Dies alles spricht für die Stärkung von Tagesfamilienangeboten, welche flexibel sind und sich den Bedürfnissen der abgebenden Eltern anpassen können.

<b>Artikel 34b</b>		Keine Änderungen
<b>Artikel 34c</b>	<p><u>Betreuungsgutschein; Begrenzung der Ausgabe</u></p> <p>Die Formulierung „oder“ kann so interpretiert werden, dass nur die eine oder andere Art der Begrenzung möglich ist. Eine Gemeinde sollte die Gutscheinausgabe sowohl auf das Vorschulalter wie auch in der Gesamtanzahl einschränken können.</p>	Gleiche Formulierung ohne den Begriff „oder“ in Ziff. 1a
<b>Artikel 34d</b>		Keine Änderungen
<b>Artikel 34e</b>	<p><u>Betreuungsgutschein; minimaler Elternbeitrag</u></p> <p>Die Idee, dass Eltern einen minimalen Beitrag an die Finanzierung beisteuern sollten, erachtet die FDP als sinnvoll. Was nichts kostet ist nichts Wert und würde sonst als selbstverständlich hingenommen</p>	Keine Änderungen
<b>Artikel 34f</b>		Keine Änderungen
<b>Artikel 34g</b>		Keine Änderungen
<b>Artikel 34h</b>		Keine Änderungen
<b>Artikel 34i</b>		Keine Änderungen

<b>Artikel 34k</b>		Keine Änderungen
<b>Artikel 34l</b>		Keine Änderung
<b>Artikel 34m</b>	<p><u>Betreuungsgutschein; Anpassung</u></p> <p>Abs.1: die Meldefrist der Änderungen der Verhältnisse soll definiert werden (z.B. innert 30 Tagen), damit die Wohnsitzgemeinde die Gutscheinhöhe umgehend anpassen kann.</p> <p>Abs. 2 und 3: Die Kitas stellen den Kunden zum Voraus Rechnung für den Folgemonat und sind somit auf rechtzeitige Bekanntgabe der Gutscheinhöhe angewiesen. Steht erst am Monatsende eine Anpassung fest, reicht dies nicht mehr für eine Anpassung im Folgemonat. Sowohl bei einer Erhöhung wie bei einer Senkung des Gutscheines sollte daher mehr Zeit für die Anpassung möglich sein. Es gibt auch keinen Grund, Gutscheinerhöhungen anders zu handhaben als Herabsetzungen.</p>	<p>Abs.1, die Eltern melden der Wohnsitzgemeinde Änderungen der Verhältnisse <b>innert 30 Tagen</b>, die nach Ausstellung des Betreuungsgutscheines eingetreten sind und eine Anpassung des Betreuungsgutscheines erfordern.</p> <p>Abs. 2: Eine allfällige Anpassung des Betreuungsgutscheines erfolgt spätestens auf den übernächsten Monat nach Einreichung aller Belege.</p> <p>Abs. 3: streichen</p>
<b>Artikel 34n</b>		Keine Änderung
<b>Artikel 34o</b>		Keine Änderung
<b>Artikel 34p</b>		Keine Änderung
<b>Artikel 34q</b>		Keine Änderung

<b>Artikel 34r</b>	Abs. 1: Hinweis auf Abschnitt 2.2	Anpassung resp. Ergänzung des Art. 19a ASIV (im Abschnitt 2.2) zwecks Gleichbehandlung aller familienexternen Betreuungsangebote. <b>Formulierungsvorschlag:</b> Art. 19a Abs. 2 ASIV (neu): Tagesfamilien gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. b Pflegekinderverordnung sind als Leistungserbringer zum Betreuungsgutscheinssystem zugelassen und rechnen wie die Tagesfamilienorganisationen direkt ab.
<b>Artikel 35</b>		Keine Änderungen
<b>Artikel 43a</b>		Keine Änderungen
<b>Artikel T4-1</b>		Keine Änderungen
<b>Artikel T4-2</b>		Keine Änderungen
<b>Artikel T4-3</b>		Keine Änderungen
<b>Artikel T4-4</b>		Keine Änderungen